

(Übersetzung)

**GEÄNDERTE REGELN DER
GEMEINSAMEN AUSFÜHRUNGSORDNUNG ZUM MADRIDER
ABKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE REGISTRIERUNG VON
MARKEN UND ZUM PROTOKOLL ZU DIESEM ABKOMMEN**

(in der ab 3. Oktober 2006 geltenden Fassung)

**Kapitel 1
Allgemeine Bestimmungen**

*Regel 1
Kurzbezeichnungen*

Im Sinne dieser Ausführungsordnung bedeutet,
[...]

xxvi^{bis}) „Vertragspartei des Inhabers“

- die Vertragspartei, deren Behörde die Ursprungsbehörde ist, oder,
- wenn eine Änderung des Inhabers eingetragen worden ist oder im Fall einer Staatennachfolge, die Vertragspartei oder eine der Vertragsparteien, in Bezug auf welche der Inhaber die Voraussetzungen dafür erfüllt, Inhaber einer internationalen Registrierung nach Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 2 des Abkommens oder nach Artikel 2 des Protokolls zu sein;

[...]

**Kapitel 9
Verschiedenes**

*Regel 39
Fortdauer der Wirkungen internationaler
Registrierungen in bestimmten Nachfolgestaaten*

(1) Hat ein Staat („Nachfolgestaat“), dessen Hoheitsgebiet vor seiner Unabhängigkeit Teil des Hoheitsgebiets einer Vertragspartei („Vorgängervertragspartei“) war, beim Generaldirektor eine Weitergeltungserklärung eingereicht, welche die Anwendung des Abkommens, des Protokolls oder sowohl des Abkommens als auch des Protokolls durch den Nachfolgestaat bewirkt, so ist eine internationale Registrierung, die an dem nach Absatz 2 festgesetzten Datum in der Vorgängervertragspartei wirksam war, im Nachfolgestaat wirksam, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- i) Einreichung, eines Gesuchs um Fortdauer der Wirkungen der betreffenden internationalen Registrierung im Nachfolgestaat beim Internationalen Büro innerhalb von sechs Monaten nach einer entsprechenden Benachrichtigung des Inhabers der internationalen Registrierung durch das Internationale Büro und
- ii) innerhalb derselben Frist Zahlung einer Gebühr von 41 Schweizer Franken an das Internationale Büro, das diese Gebühr an die Behörde des Nachfolgestaats überweist, sowie einer Gebühr von 23 Schweizer Franken zugunsten des Internationalen Büros.

(2) Das in Absatz 1 genannte Datum ist das vom Nachfolgestaat dem Internationalen Büro für die Zwecke dieser Regel notifizierte Datum; es darf nicht vor dem Datum der Unabhängigkeit des Nachfolgestaats liegen.

(3) Nach Eingang des Gesuchs und der in Absatz 1 genannten Gebühren teilt das Internationale Büro dies der Behörde des Nachfolgestaats mit und nimmt die entsprechende Eintragung im internationalen Register vor.

(4) Hinsichtlich einer internationalen Registrierung, zu der die Behörde des Nachfolgestaats eine Mitteilung nach Absatz 3 erhalten hat, kann diese Behörde den Schutz nur dann verweigern, wenn die in Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens oder Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a, b, oder c des Protokolls genannte maßgebliche Frist bezüglich der territorialen Ausdehnung des Schutzes auf die Vorgängervertragspartei nicht abgelaufen ist und das Internationale Büro die Mitteilung über die Schutzverweigerung innerhalb dieser Frist erhalten hat.

(5) Diese Regel findet weder auf die Russische Föderation noch auf einen Staat Anwendung, der beim Generaldirektor eine Erklärung eingereicht hat, nach der er die Rechtspersönlichkeit einer Vertragspartei fortsetzt.

**GEÄNDERTE REGELN DER
GEMEINSAMEN AUSFÜHRUNGSORDNUNG ZUM MADRIDER
ABKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE REGISTRIERUNG VON
MARKEN UND ZUM PROTOKOLL ZU DIESEM ABKOMMEN**

(in der ab 1. April 2007 geltenden Fassung)

**Kapitel 1
Allgemeine Bestimmungen**

*Regel 3
Vertretung vor dem Internationalen Büro*

(1) *[Vertreter; Anzahl der Vertreter]* a) Der Hinterleger oder der Inhaber kann sich durch einen Vertreter vor dem Internationalen Büro vertreten lassen.

b) Der Hinterleger oder der Inhaber kann nur einen Vertreter haben. Werden in der Bestellung mehrere Vertreter angegeben, so gilt nur der zuerst genannte Vertreter als Vertreter und wird als solcher eingetragen.

c) Ist eine Kanzlei oder Kanzleigemeinschaft von Rechtsanwälten, Patentanwälten oder Markenanwälten als Vertreterin beim Internationalen Büro angegeben worden, so gilt diese als ein Vertreter.

(2) *[Bestellung des Vertreters]* [...]

(3) *[Nicht vorschriftsmäßige Bestellung]* a) Ist nach Auffassung des Internationalen Büros die Bestellung eines Vertreters nach Absatz 2 nicht vorschriftsmäßig, so benachrichtigt es den Hinterleger oder den Inhaber, den vermeintlichen Vertreter und, falls es sich bei dem Absender oder Übermittler um eine Behörde handelt, diese Behörde entsprechend.

b) Solange die einschlägigen Erfordernisse nach Absatz 2 nicht erfüllt sind, übersendet das Internationale Büro alle diesbezüglichen Mitteilungen an den Hinterleger oder Inhaber persönlich.

Kapitel 4

Sachverhalte bei den Vertragsparteien, die internationale Registrierungen berühren

[...]

Regel 19

Ungültigerklärungen in benannten Vertragsparteien

(1) *[Inhalt der Mitteilung über die Ungültigerklärung]* [...]

(2) *[Eintragung der Ungültigerklärung sowie Benachrichtigung des Inhabers und der betroffenen Behörde]* a) [...]

b) Die Ungültigerklärung wird mit dem Datum eingetragen, an dem eine den geltenden Erfordernissen entsprechende Mitteilung beim Internationalen Büro eingeht.

Regel 20

Einschränkung des Verfügungsrechts des Inhabers

(1) *[Übermittlung von Informationen]* [...]

(2) *[Teilweise oder völlige Aufhebung der Einschränkung]* [...]

(3) *[Eintragung]* a) Das Internationale Büro trägt die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Informationen im internationalen Register ein und benachrichtigt davon den Inhaber, die Behörde der Vertragspartei des Inhabers und die Behörden der betroffenen benannten Vertragsparteien.

b) Die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Informationen werden mit dem Datum ihres Eingangs beim Internationalen Büro eingetragen, sofern die Mitteilung den geltenden Erfordernissen entspricht.

Regel 20bis

Lizenzen

(1) *[Antrag auf Eintragung einer Lizenz]* [...]

(2) *[Nicht vorschriftsmäßiger Antrag]* [...]

(3) *[Eintragung und Mitteilung]* a) [...]

b) Die Lizenz wird mit dem Datum des Tages eingetragen, an dem ein den geltenden Erfordernissen entsprechender Antrag beim Internationalen Büro eingeht.

(4) *[Änderung oder Löschung der Eintragung einer Lizenz]* [...]

(5) *[Erklärung über die Unwirksamkeit der Eintragung einer bestimmten Lizenz]* [...]

a) [...]

b) [...]

c) [...]

d) Das Internationale Büro trägt in das internationale Register jede Erklärung ein, die nach Buchstabe c abgegeben wurde, und unterrichtet, je nachdem, ob der Inhaber oder die Behörde den Antrag auf Eintragung der Lizenz eingereicht hat, diesen Inhaber oder diese Behörde entsprechend. Die Erklärung wird mit dem Datum des Tages eingetragen, an dem eine den geltenden Erfordernissen entsprechende Mitteilung beim Internationalen Büro eingeht.

e) [...]

(6) *[Erklärung über die Unwirksamkeit der Eintragung von Lizenzen in das internationale Register in einer Vertragspartei]* [...]

Regel 21

Ersetzung einer nationalen oder regionalen Eintragung durch eine internationale Registrierung

(1) *[Mitteilung]* [...]

i) [...]

ii) [...]

iii) [...].

Die Mitteilung kann auch Angaben über andere aufgrund dieser nationalen oder regionalen Eintragung erworbenen Rechte in einer zwischen dem Internationalen Büro und der betroffenen Behörde vereinbarten Form enthalten.

(2) *[Eintragung]* a) [...]

b) Die nach Absatz 1 mitgeteilten Angaben werden mit dem Datum des Tages eingetragen, an dem eine den geltenden Erfordernissen entsprechende Mitteilung beim Internationalen Büro eingeht.

Regel 28

Berichtigungen im internationalen Register

(1) *[Berichtigung]* [...]

(2) *[Mitteilung]* Das Internationale Büro teilt dies dem Inhaber und gleichzeitig den Behörden der benannten Vertragsparteien mit, in denen die Berichtigung wirksam ist. Ist die Behörde, die die Berichtigung beantragt hat, nicht die Behörde einer benannten Vertragspartei, in der die Berichtigung wirksam ist, so benachrichtigt das internationale Büro zusätzlich auch diese Behörde.

(3) *[Schutzverweigerung aufgrund einer Berichtigung]* [...]

(4) *[Berichtigungsfrist]* [...]

Kapitel 7
Blatt und Datenbank

Regel 32
Blatt

(1) *[Informationen über internationale Registrierungen] [...]*

(2) *[Informationen über besondere Erfordernisse und bestimmte Erklärungen von Vertragsparteien sowie andere allgemeine Informationen] [...]*

(3) *[Anzahl der Exemplare für die Behörden der Vertragsparteien] [...]*